

# **Benutzungsordnung (Hausordnung) für die Neuwieshallen Wellendingen und die Lemberghalle Wilflingen**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Wellendingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Juni 2010 für die Neuwies-Festhalle und die Neuwies-Sporthalle in Wellendingen und die Lemberghalle in Wilflingen folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

---

(1) Die Neuwies-Festhalle, die Neuwies-Sporthalle und die Lemberghalle sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wellendingen und stellen öffentliches Vermögen dar, das als solches von den Benutzern pfleglich und schonend behandelt werden muss.

(2) Die Hallen stehen insbesondere der örtlichen Schule für die Abhaltung von Veranstaltungen, dem Kindergarten und im Rahmen eines festgelegten Belegungsplanes den örtlichen sporttreibenden Vereinen für deren Übungszwecke zur Verfügung.

(3) Außerdem können den örtlichen Vereinen und Vereinigungen, den Einwohnern und auch auswärtigen Veranstaltungsträgern die Hallen für andere Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf können die Einrichtungen auch bewirtschaftet werden. Der Vereinsraum der Lemberghalle wird nicht an Private vermietet. Die Lemberghalle wird nicht an auswärtige Veranstalter vermietet.

### **§ 2 Geltungsbereich**

---

(1) Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Betrieb auf dem Gelände und in den Räumen der Hallen und ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Grundstückes und der Gebäude unterwerfen sich die Benutzer, Zuschauer, Gäste und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(2) Im übertragenen Sinn gilt diese Benutzungsordnung auch für die zugehörigen Außenanlagen, soweit es sich um Nutzungen nach § 1 Abs. 2 und 3 handelt.

### **§ 3 Verwaltung und Aufsicht**

---

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wird durch die Gemeindeverwaltung geregelt. Für die regelmäßige, wöchentliche Belegung ist jeweils ein Belegungsplan aufzustellen.

(2) Für den ordnungsgemäßen Betrieb in den Hallen wird von der Gemeinde geeignetes Hauspersonal (Hausmeister, dessen Stellvertreter, Reinigungspersonal) bestimmt. Die Anordnungen dieser Personen sind zu befolgen.

#### **§ 4 Haftung**

---

(1) Die Gemeinde überlässt den Vereinen und sonstigen Nutzern die Hallen, Räume und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Soweit an einzelnen Teilen Schäden erkennbar sind, dürfen diese nicht genutzt bzw. verwendet werden.

(2) Für die von Benutzern/Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Sportgeräte, Bühneneinrichtungen, Musikgeräte, Musikanlagen etc., übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(3) Die Gemeinde übernimmt die Haftung für Unfälle, welche sich während einer Veranstaltung oder sonst während der Benutzung der Räume ereignen, nur, soweit sie ein Verschulden trifft.

(4) Der Benutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter, für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Mehrzweckhalle entstehen, frei. Auf Verlangen ist der Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen.

(5) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Benutzung an den überlassenen Einrichtungen und Geräten, sowie Zugangswegen und Außenanlagen entstehen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung bleibt dem Benutzer/Veranstalter überlassen bzw. kann von der Gemeinde im Rahmen des abzuschließenden Überlassungsvertrages verlangt werden. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder dem Bürgermeisteramt zu melden.

(6) Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken oder anderen Wertgegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Außenbereich abgestellte Fahrzeuge.

#### **§ 5 Anmeldung und Genehmigung der Nutzung**

---

(1) Die Benutzung der Hallen für den Schulsport, Zwecke des Kindergartens sowie für den regelmäßigen Übungsbetrieb von Vereinen und Vereinigungen wird in einem Belegungsplan in Absprache mit den Verantwortlichen festgelegt. Die Belegungspläne sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Nutzung für sonstige Veranstaltungen ist im Rahmen der Terminplanaufstellung der Vereine vor Jahresbeginn zu beantragen. Während des Jahres ist ein Antrag auf Nutzung mindestens vier Wochen vor Nutzung schriftlich zu stellen. Die Genehmigung der Veranstaltung erfolgt durch Abschluss eines Überlassungsvertrages, der nähere Bestimmungen und Auflagen enthält. Die Gemeindeverwaltung kann eine Kautions festsetzen.

(3) Die Gemeinde behält sich vor vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereiches im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigem, unvorhersehbarem oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an Veranstaltungstagen nicht möglich ist.

## **§ 6 Fundsachen**

---

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von drei Monaten, werden die Gegenstände an die Gemeindeverwaltung übergeben und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gehandhabt.

## **§ 7 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

---

(1) Den Benutzern der Hallen wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Außenanlagen, das Gebäude, die Geräte, die Einrichtung und alle sonstigen Dinge zu schonen, sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden.

(2) Beschädigungen sind dem jeweiligen Hausmeister unverzüglich zu melden. Schadensersatzansprüche werden gegenüber dem Benutzer geltend gemacht.

(3) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung in und um die Hallen zuwiderläuft.

(4) Zugänge und insbesondere Notausgänge dürfen in keinem Fall zugestellt oder versperrt werden. Zufahrten für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten.

(5) Abfälle sind ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen (§ 19).

(6) Ruhestörender Lärm im Bereich um die Hallen ist zu unterlassen. Zum Schutz der Anwohner ist störender Lärm durch an- und abfahrende Fahrzeuge auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(7) Es ist verboten

- a) Gegenstände irgendwelcher Art in den Hallen ohne vorherige Genehmigung anzubringen;
- b) Motor- und Fahrräder im Gebäude abzustellen;
- c) Tiere aller Art mit in das Gebäude zu nehmen;
- d) offenes Feuer und Licht innerhalb des Gebäudes zu verwenden, sowie die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten
- e) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs-/Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten.

Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu Ziff a) - e) erteilen.

## **B. Besondere Bestimmungen für den sportlichen Übungsbetrieb**

### **§ 8 Belegung und Öffnungszeiten**

- 
- (1) Die Belegung erfolgt entsprechend den vereinbarten Belegungsplänen. Die Vereine und Vereinigungen haben die entsprechenden Betreuer und Übungsleiter der Verwaltung zu benennen.
  - (2) Der Übungsabend endet täglich um 22:00 Uhr.

### **§ 9 Schlüssel und Schlüsselausgabe**

- 
- (1) Die Schlüsselgewalt für die Hallen liegt beim jeweils zuständigen Hausmeister.
  - (2) Den Übungs- und Gruppenleitern werden Schlüssel für den Übungsbetrieb ausgegeben. Schlüssel für weitere Türen werden nur in begründeten Einzelfällen ausgegeben.
  - (3) Ein Schlüssel wird nur an geeignete und zuverlässige Personen ausgegeben. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann er jederzeit eingezogen werden. Bei Verlust wird der Besitzer für die Wiederbeschaffungskosten und alle daraus entstehenden Kosten haftbar gemacht.
  - (4) Der Schlüssel bleibt Eigentum der Gemeinde.

### **§ 10 Besondere Ordnungsvorschriften beim Sportbetrieb**

- 
- (1) Der Verzehr von Getränken und Nahrungsmitteln ist im Bereich der Hallen und den Nebenräumen verboten.
  - (2) Feierlichkeiten und Feste sind in den Hallen oder den Nebenräumen in Verbindung mit dem regelmäßigen Übungsbetrieb nicht gestattet.
  - (3) Die Hallen dürfen nur unter der Leitung und Aufsicht der von den Vereinen benannten bzw. beauftragten Betreuern und Übungsleitern betreten werden. Einzelpersonen ist das Betreten der Halle nicht gestattet.
  - (4) Es ist ein für den Hallenboden geeignetes und gesäubertes Schuhwerk zu verwenden. Es dürfen insbesondere keine Schuhe mit schwarzen oder abfärbenden Sohlen verwendet werden. Keinesfalls verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Spikes, oder Hallenspikes. Für den Übungsbetrieb dürfen keine Straßenschuhe verwendet werden.
  - (5) Turngeräte dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden. Sie sind mit den vorgesehenen Vorrichtungen zu transportiert oder müssen getragen werden.
  - (6) Geräte, die auch im Freien und außerhalb der Hallen benutzt werden, dürfen nur verwendet werden, wenn hieraus keine Schäden an der Halle und den übrigen Geräten entstehen. Sie sind vor dem Einbringen in die Hallen gründlich zu reinigen.
  - (7) Der Übungsleiter ist für die Ordnung und Ruhe vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich.

## **C. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen**

### **§ 11 Übergabe und Abnahme**

---

Der Hausmeister ist nicht verpflichtet während der gesamten Dauer einer Veranstaltung anwesend zu sein. Vor einer Veranstaltung findet daher eine Übergabe der Halle und des benötigten Inventars, nach der Veranstaltung eine Abnahme der Halle und des benötigten Inventars mit dem Veranstalter/Benutzer statt.

### **§ 12 Schlüsselgewalt bei Veranstaltungen**

---

Bei der Übergabe händigt der Hausmeister die notwendigen Schlüssel an den Veranstalter oder einen vorher benannten Verantwortlichen aus. Die Schlüssel sind bei der Abnahme an den Hausmeister zurückzugeben.

### **§ 13 Auf- und Abbau in der Halle, Dekoration**

---

(1) Der Veranstalter hat die Bestuhlung und Betischung sowie deren Beseitigung selbst vorzunehmen. Bei privaten Veranstaltungen darf der Aufbau in der Lemberghalle frühestens einen Tag vor der Veranstaltung stattfinden.

(2) Weitere Aufbauten oder Gegenstände bzw. eine Dekoration sind in der Halle nur anzubringen, wenn sich hieraus keine Schäden an der Halle ergeben. Bei größeren Bauten oder Veränderungen in und an der Halle ist eine vorherige Genehmigung des Bürgermeisteramtes notwendig.

(3) Der Abbau in der Halle hat unmittelbar nach Veranstaltungsende zu erfolgen. Die Halle ist vom Veranstalter besenrein zu übergeben.

### **§ 14 Ordner**

---

(1) Für jede Veranstaltung ist vom Veranstalter eine ausreichende Zahl an Ordnungskräften zu stellen, die für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sorgen.

(2) Für besondere Veranstaltungen kann im Überlassungsvertrag eine Anzahl an Ordnern vorgegeben werden. Diese Ordnungskräfte sind der Gemeindeverwaltung vor dem Beginn der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen.

(3) Im Bedarfsfalle hat der Veranstalter in ausreichender Zahl Personen zur Parkplatzanweisung zu stellen.

### **§ 15 Gesetzliche Bestimmungen und weitere Vorschriften, GEMA**

---

(1) Neben der Benutzungsordnung sind weitergehende Gesetze und Verordnungen zu beachten. Insbesondere sind die Vorschriften zum Gaststättenrecht, der Versammlungsstättenverordnung, des Gesetzes zum Schutze von Sonn- und Feiertagen, des Nichtraucherschutzgesetzes sowie feuerpolizeiliche Vorgaben zu beachten. Notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen sind rechtzeitig zu beantragen.

(2) Musikveranstaltungen sind der GEMA zu melden.

### **§ 16 Jugendschutz**

---

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) hat der Veranstalter im Besonderen zu überwachen.

(2) Zum Schutze der Jugend ist mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge anzubieten.

### **§ 17 Lärmbegrenzung**

---

Für alle Tanz-, Disco- und sonstige Musikveranstaltungen gilt aus gesundheitlichen Gründen eine Dezibel-Beschränkung von 90 dba. Die Fenster sind wegen möglicher Belästigungen der Nachbarn spätestens um 22:00 Uhr zu schließen.

### **§ 18 Abdeckung des Bodens**

---

(1) Zum Schutz des Hallenbodens kann für bestimmte Veranstaltungen verlangt werden, dass der Hallenboden teilweise oder im Gesamten mit einer Abdeckung versehen wird.

(2) In jedem Fall ist die Abdeckung des Bodenbereiches notwendig, soweit dort Barbetrieb stattfindet. Bei privaten Veranstaltungen ist dies ebenfalls bei Barbetrieb, Buffets oder Stehempfangen der Fall.

### **§ 19 Müllbeseitigung**

---

(1) Die Beseitigung der angefallenen Abfälle ist Sache des Veranstalters (§ 7 Abs. 4).

(2) Kosten für die Beseitigung von zurückgelassenen oder nicht ordnungsgemäß beseitigten Abfällen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## **D. Gebührenregelung**

### **§ 20 Gebührenerhebung**

---

Die Gemeinde Wellendingen erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb der Hallen Benutzungsgebühren.

### **§ 21 Gebührensätze**

---

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Benutzungsordnung anhängenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister eine vom Gebührenverzeichnis abweichende Regelung treffen.

### **§ 22 Ausnahmen zur Gebührenregelung**

*entfällt*

### **§ 23 Gebührenschuldner**

---

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer oder Veranstalter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 24 Entstehung und Fälligkeit**

---

(1) Die Gebühr entsteht mit dem Abschluss des Mietvertrages. Mit Bekanntgabe der Gebührenrechnung wird diese zur Zahlung fällig.

(2) Wird eine festgesetzte Veranstaltung nach Abschluss des Mietvertrags kurzfristig (14 Tage vor Termin) abgesagt, wird die ein Drittel der Benutzungsgebühr als Verwaltungsgebühr einbehalten. Dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Ausnahmen**

---

(1) Ausnahmen von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung erteilt die Gemeindeverwaltung nach ihrem Ermessen.

(2) Im Überlassungsvertrag können weitergehende Vereinbarungen mit dem Veranstalter getroffen werden.

### **§ 26 Inventar**

---

Inventar (Tische, Stühle, Geschirr, Gerätschaften etc.) dürfen grundsätzlich nicht außer Haus geschafft werden.

### **§ 27 Inkrafttreten**

---

Diese Benutzungsordnung für die Hallen tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungsordnungen Hallen außer Kraft.

Wellendingen, den 18. Juni 2010

Thomas Albrecht

- Bürgermeister-



## Anlage 1

### Benutzungsgebühren

#### A. Benutzungsentgelt für die Hallen

(1) Die Grundmiete für die jeweilige Halle beträgt für einheimische Vereine, Vereinigungen und Organisationen:

- a) für eine Vor- oder Nachmittagsveranstaltung (bis 5 Std) **100,00 €**
- b) für eine Abend- oder Tagesveranstaltung **200,00 €**

Als Ende der Veranstaltung ist das Ende der Gästebewirtung anzusehen. In dieser Gebühr sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) enthalten.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen eines einheimischen Vereines wird ab dem zweiten Veranstaltungstag ein Nachlass von 50% auf die Grundmiete und die Zuschläge gewährt. Bei vereinsinternen Weihnachtsfeiern ermäßigen sich die Gebühren nach Ziff. A. 1 um 50%.

(2) Folgende Zuschläge werden erhoben

- a) Zuschlag für reine Tanz- oder ähnliche Veranstaltung **100,00 €**

Ein Zuschlag für Tanzveranstaltung wird dann erhoben, wenn es sich um eine Veranstaltung zum Zwecke des gemeinsamen Tanzes handelt, insbesondere Disco- oder Partyveranstaltungen mit untergeordnetem kulturellem Anteil oder kommerziellem Charakter (Eintrittspflichtige Veranstaltung und wenn Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht).

- b) Zuschlag für die Ausschank- und Küchenbenutzung **100,00 €**

Eine Küchenbenutzung im Sinne der Benutzungsordnung liegt bereits dann vor, wenn Gegenstände der Kücheneinrichtung, wie Theke, Kühlschränke oder Geschirr etc. benutzt werden.

(3) Für die Aufwendungen des Hausmeisters wird eine Grundpauschale verlangt:  
für eine Veranstaltung **50,00 €**

- a) In den Kosten enthalten sind die üblichen Aufgaben in der Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung bzw. Hallenvermietung. Darin enthalten ist auch die Nassreinigung der Halle ohne Küche, Nebenräume und WC's. Dies ist Sache des Veranstalters.
- b) Weitergehende Arbeiten des Hausmeisters werden dem Veranstalter/Mieter entsprechend dem Aufwand in Rechnung gestellt.

(4) Zusätzlich werden für beschädigtes und/oder fehlendes Geschirr/Gläser die tatsächlichen Kosten der Neuanschaffung verlangt.

(5) Für einheimische private und gewerbliche Veranstaltungen verdoppeln sich die angegebenen Gebührensätze nach Absatz 1.

(6) Für auswärtige Veranstaltungsträger verfünffachen sich die angegebenen Gebührensätze nach Absatz 1.

(7) Über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen der Gemeinde werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt im Besonderen auch bei einem größeren Aufwand durch das Reinigungspersonal.

## **B. Benutzungsentgelt für einzelne Räume**

Für die Nutzung einzelner Räume werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                                              |                 |
|--------------------------------------------------------------|-----------------|
| (1) für die alleinige Nutzung des Foyers (Neuwies-Festhalle) | <b>100,00 €</b> |
| (2) für die alleinige Nutzung der jeweiligen Küche           | <b>100,00 €</b> |

Für den Übungsbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                                       |               |
|-------------------------------------------------------|---------------|
| (1) für die gesamte Halle je Stunde                   | <b>8,50 €</b> |
| (2) für den Vereinsraum (Lemberhalle) je Stunde       | <b>5,10 €</b> |
| (3) für die alleinige Nutzung der Umkleiden je Stunde | <b>3,40 €</b> |

## **C. Gebührennachlass / Gebührenfreiheit**

*Entfällt*

## **D. Schlussbestimmung**

Die genannten Gebührensätze gelten ab dem 01. Juli 2010.

Wellendingen, den 18. Juni 2010

Thomas Albrecht

- Bürgermeister -

### Verfahrensvermerke

1. Änderung : Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2010  
Inkrafttreten zum 01.10.2010
2. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2013  
Inkrafttreten zum 22.03.2013
3. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2014  
Inkrafttreten zum 01.01.2015